Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (VKB)

der Firma Südbadische Gummiwerke GmbH (SBG), 78166 Donaueschingen, Gewerbestraße 1
eingetragen beim Registergericht Freiburg im Breisgau unter HRB 611110
Geschäftsführer: Diemar Bolay

1. Anwendung, Geltung

1.1. Für sämtliche Geschäfte und Lieferungen zwischen uns und Unternehmen (§ 14 BGB) sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden ohne Bezugnahme auf diese AGB ausführen.

1.3. Mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Kunden sind wir insoweit einverstanden, wie diese der Unverbindlichen Empfehlung des VDA in der Fassung vom 15.09.2015 als „Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind“ inhaltlich im Rahmen einer nach billigem Ermessen vorzunehmenden Gesamtwürdigung entsprechen.

2. Vertragsabschluss, Umfang der Lieferung

2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Die verbindliche Bestellung des Kunden (Angebot i. S. v. §§ 145 ff. BGB) können wir innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang bei uns annehmen.

2.2. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung und Übermittlung des Lieferscheins zustande.

2.3. Sämtliche Maß- und Produktvorgaben des Kunden müssen von ihm geprüft werden. Wir sind nicht zur Überprüfung der vom Kunden vorgegebenen Maße, Produktdaten und Spezifizierungen verpflichtet. Den Kunden obliegt bei Verwendung unserer Produkte mit anderen Komponenten und Bauteilen die Überprüfung der Verwendbarkeit der vom Kunden eingesetzten Komponente für unser Produkt und die Einhaltung der nationalen und EU-Normen sowie Richtlinien.

2.4. Konstruktions- oder Formänderungen an den Liefergegenständen, welche auf eine Verbesserung der Technik oder der Produktionsverfahren bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und dem Kunden die Änderungen zumutbar sind. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartigen Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

2.5. Wir behalten uns an allen Erklärungen, Mitteilungen und Unterlagen, insbesondere Angeboten, Kalkulationen, Spezifikationen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form – sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die nicht ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Wir verpflichten uns, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

3. Lieferzeit, Höhere Gewalt, Gefahrenübergang

3.1. Verbindlich sind nur schriftlich oder in Textform fest vereinbarte Liefertermine – und Fristen. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung bzw. des kaufmännischen Bestätigungsschreibens etc., jedoch nicht vor der Beibringung der von dem Kunden ggf. zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor vollständigem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder geforderten Vorauskasse. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft (Bereitstellung unverladen) hergestellt und dem Kunden per E-Mail oder telefonisch mitgeteilt ist; dies gilt nur für den Fall der Lieferung FCA Donaueschingen, Incoterms (R) 2020.

3.2. Bei Eintritt höherer Gewalt verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen. Dauert die höhere Gewalt länger als sechs Wochen an, sind beide Parteien nach Fristsetzung von weiteren zwei Wochen berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht

wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist. Als höhere Gewalt anzusehen sind insbesondere Hoch- und Niedrigwasser, Erdbeben, Sturm, Schnee und Eis, Ascheregen und ähnliche Naturphänomene, sowie unverschuldete oder unvorhersehbare Betriebsstörungen, Brände, Sabotage, Hackerangriffe und behördliche Betriebs- oder Beschäftigungsverbote sowie sonstige Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz, wie solche zum Schutz vor einer Pandemie. Ebenfalls zählen hierzu auch unverschuldete Betriebsstörungen wie bspw. Streik, Aussperrungen sowie von uns nicht verschuldete Verzögerungen in der Zulieferung.

3.3. Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk Donaueschingen, Gewerbestraße 1, Deutschland (FCA Donaueschingen, Incoterms (R) 2020). Die Gefahr für die jeweilige Lieferung geht, falls nicht vertraglich von der FCA-Incoterm-Klausel abgewichen wird, auf den Kunden über, wenn die Lieferung (verpackte Ware) dem Kunden im Werk Donaueschingen unverladen zur Verfügung gestellt und der Kunde hierüber rechtzeitig zuvor informiert wurde. Wird die Zurverfügungstellung an den Frachtführer oder den Kunden auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder befindet sich dieser in Annahmeverzug, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versand- bzw. Abholbereitschaft auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

3.4. Teillieferungen und Teilleistungen sind, soweit sie dem Kunden zumutbar sind, zulässig. Sie gelten als selbständige Lieferungen und können sofort berechnet werden.

3.5. Bei Sonderfertigungen behalten wir uns Über- bzw. Unterlieferungen bis zu 10 % der bestellten und/oder auftragsbestätigten Liefermengen vor.

4. Preise, Zahlungen

4.1. Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Werk Donaueschingen in Euro zuzüglich MwSt. in der jeweils gesetzlichen Höhe.

4.2. Soweit wir Stornierungen aus Kulanzgründen im Einzelfall schriftlich zustimmen, erheben wir hierfür eine Stornierungspauschale in Höhe von 5% des stornierten Umsatzes. Der Kunde ist ferner verpflichtet, die uns durch die Stornierung zusätzlich entstandenen Kosten zu erstatten. Entsprechendes gilt für die von dem Besteller veranlasste Änderung von Verträgen, soweit wir mit dieser aus Kulanzgründen einverstanden sind.

4.3. Die Zahlungen haben, falls nichts anderes vereinbart ist, binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu erfolgen, vorausgesetzt, der Kunde hat die Ware und die Rechnung innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab dem auf das Rechnungsdatum folgenden Tag, erhalten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf einem unserer Geschäftskonten.

4.4. Sollten sich die Material- und Transportkosten der von uns für die Produktion der Liefergegenstände benötigten Vormaterialien und/oder Zulieferteile nachweislich um mehr als 5% gegenüber den Material- und Transportkosten bei Vertragsbeginn/Angebotserstellung bzw. gegenüber der letzten Preisvereinbarung erhöhen, so erfolgt eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Neufestsetzung des Lieferpreises durch uns unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Vertragsteile entsprechend § 315 BGB.

4.5. Werden wir selbst nicht richtig oder nicht rechtzeitig durch unsere Unterlieferanten beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Unterlieferanten rechtzeitig deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können von dem betreffenden Teilvertrag zurücktreten. Wir sind verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und eventuell schon gezahlte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten. Eine Haftung für Verzugsschäden ist in den vorgenannten Fällen des von uns nicht zu vertretenden Lieferengpasses ausgeschlossen. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Störungen in der Belieferung durch unsere Unterlieferanten, wenn und soweit wir diese Störung zu vertreten haben.

4.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, falls diese nicht aus demselben Vertragsverhältnis resultieren oder mangelbedingt sind. Die Aufrechnung des Kunden wegen von ihm behaupteter aber von uns nicht anerkannter Sachmängel unserer Lieferungen ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten, anerkannten oder unbestrittenen Gegenforderungen zulässig.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, gleich welcher Art. Das Eigentum geht erst dann über, wenn alle Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen beglichen sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

5.2. Für den Fall, dass der Kunde mit einem erheblichen Teilbetrag von Forderungen aus der gesamten Geschäftsbedingung in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. In dem Herausgabeverlangen liegt ein Rücktritt von dem Vertrag. Das Setzen einer Leistungsfrist ist in diesen Fällen entbehrlich. Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt auch bei Rücktritt vorbehalten.

5.3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und unter der Bedingung berechtigt, dass der Kunde den Vorbehalt macht, dass das Eigentum an dessen Abnehmer erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen in Ansehung der Vorbehaltsware vollständig erfüllt hat. Die im Zuge der Weiterveräußerung der Ware entstehende Forderung tritt der Kunde in Höhe unseres Rechnungsendbetrages mit MwSt. bereits jetzt an uns ab und verpflichtet sich, auf Verlangen die Namen und Adressen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen mitzuteilen. Die Forderungen aus Weiterveräußerungen unserer Ware dürfen an Dritte, auch Banken, nicht abgetreten werden.

5.4. Zur Einziehung abgetretener Forderungen ist der Kunde ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Abnehmer des Kunden von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen hat der Kunde die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Insbesondere hat er uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm entstehenden Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Ware mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum etc. auszuhändigen sowie zur Überprüfung den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gestatten.

5.5. Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden zu einer neuen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Durch die Verbindung, Vermischung und Verarbeitung erwirbt der Kunde nicht das Alleineigentum gem. §§ 947 ff. BGB an der neuen Sache. Vielmehr erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturawertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

5.6. Der Kunde verpflichtet sich, uns im Falle seiner Zahlungseinstellung, einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse sowie von Pfändungen unverzüglich Anzeige zu machen. Pfändungsgläubiger sind unter Angabe der Adresse namhaft zu machen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs von Pfändungsgläubigern auf unsere Ware und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen.

5.7. Der Kunde ist verpflichtet, nicht bezahlte Ware gegen Schäden, insbesondere Vandalismus, Diebstahl, Transportschäden, Feuer, Wasser und Bruch, zu versichern. Der Kunde verpflichtet sich, uns den jeweiligen Schadensversicherer zu benennen und tritt hiermit seinen Anspruch gegen den jeweiligen Versicherer für nicht bezahlte Ware an uns aufschiebend bedingt durch den Eintritt des Versicherungsfalles erfüllungshalber ab.

5.8. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich; zur Begründung eines Lagerhalterpfandrechts ist er nicht berechtigt.

5.9. Sollte bei Exportlieferungen die vorstehende Regelung des Eigentumsvorbehalts nach dem Recht des Importlandes nicht wirksam sein oder zu seiner Wirksamkeit ergänzungsbedürftig und/oder zu registrieren sein, so ist der Kunde verpflichtet, wir berechtigt, den Abschluss einer Sicherungsvereinbarung nach dem Recht des Importlandes, die dem wirtschaftlichen Zweck unserer Kaufpreissicherung möglichst nahekommt, und die erforderliche Registrierung vorzunehmen.

6. Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistung, Haftung

6.1. Untersuchungs-, Rüge- und Vorsorgepflicht des Kunden

6.1.1. Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Sachmängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Empfang der Ware, schriftlich oder in Textform zu rügen. Nicht erkennbare Sachmängel sind nach Entdeckung ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch 14 Werktage nach Entdeckung, schriftlich oder in Textform zu rügen. In der Mangelrüge ist der jeweils behauptete Mangel seiner Art und Weise sowie seines Umfangs nach so konkret wie möglich zu beschreiben, damit uns dessen Prüfung und Abhilfemaßnahmen möglich sind. Die Rügefristen und die inhaltlichen Anforderungen and die Mangelrüge gelten in gleicher Weise für Direktlieferungen an von dem Kunden benannte Dritte; der Kunde hat auch in solchen Fällen für eine ordnungsgemäße Rüge Sorge zu tragen.

6.1.2. Soweit Abnehmer des Kunden gegenüber dem Kunden Mängel rügen, hat uns der Kunde diese Mängelrügen unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde verpflichtet sich, Nacherfüllungsleistungen gegenüber seinen Abnehmern oder aus der Lieferkette berechtigten Abnehmern nur nach Abstimmung der technischen und wirtschaftlichen Maßnahmen mit uns durchzuführen oder zu versprechen.

6.1.3. Beabsichtigt der Kunde, die von uns gelieferte Ware einzubauen, anzubringen oder weiterzuverarbeiten, so hat er die Ware vor dem Einbau bzw. vor der Anbringung oder der Weiterverarbeitung auf deren entsprechende Eignung zu überprüfen, sofern von uns die Eignung nicht ausdrücklich zugesichert worden ist. Bei pflichtwidrigem Unterlassen der Eignungsuntersuchung stehen dem Kunden Sachmangelansprüche nur zu, wenn der betreffende Mangel von uns vorsätzlich herbeigeführt, arglistig verschwiegen oder von uns eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde.

6.1.4. Stellt der Kunde Mängel der Ware fest, verpflichtet er sich, diese nicht weiterzuveräußern, weiterzuverarbeiten, einzubauen oder anzubringen, bis eine Einigung über die Abwicklung des Sachmangels erzielt oder eine gerichtliche oder außergerichtliche Beweissicherung erfolgt ist. Der Kunde ist verpflichtet, uns die beanstandete Ware zum Zwecke der Prüfung, ob ein Sachmangel vorliegt, zur Verfügung zu stellen. Verweigert er dies schuldhaft, entfallen Gewährleistungsansprüche.

6.2. Sachmängel

6.2.1. Bei nur unerheblichen Pflichtverletzungen unsererseits stehen dem Kunden kein Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung und kein Rücktrittsrecht zu.

6.2.2. Ist der letzte Abnehmer in der Lieferkette nicht Verbraucher, so hat uns der Kunde, wenn sein Abnehmer Mängelrechte geltend macht, abweichend von § 445 a Abs. 2 BGB eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen, bevor er die in § 437 BGB bezeichneten sonstigen Rechte statt der Nacherfüllung geltend machen kann (Recht der zweiten Andienung). Der Kunde hat sich das Recht zur zweiten Andienung gegenüber seinem Abnehmer, der nicht Verbraucher ist, vorzubehalten. In den Fällen, in denen uns das Recht zur zweiten Andienung zusteht, sind wir nach unserer Wahl berechtigt und verpflichtet, innerhalb angemessener Frist unentgeltlich in der Regel zweimal, in begründeten Einzelfällen wegen z.B. besonderer technischer Komplexität oder kundenspezifischer Schnittstellenproblematik auch öfter, nachzubessern oder neu zu liefern (Nacherfüllung), soweit der Mangel innerhalb der Verjährungsfrist auftritt und nach Erkennbarkeit unverzüglich gerügt wird, vorausgesetzt, die Mängelursache lag bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor. Hierfür ist der Kunde beweispflichtig. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 6 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

6.2.3. Hat der Kunde eine mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, gilt:

a. Der Kunde hat uns die Möglichkeit einzuräumen, die mangelhafte Ware zu entfernen und die nachgebesserte oder neu gelieferte Ware einzubauen oder anzubringen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen der Abnehmer des Kunden dies ablehnt, was der Kunde uns gegenüber nachzuweisen hat, oder es sich bei dem Abnehmer des Kunden um einen Verbraucher handelt.

b. Soweit wir zur Tragung von Aus- und Einbaukosten gem. § 439 Abs. 3 BGB verpflichtet sind, schulden wir lediglich Kosten, die den Aus- und Einbau bzw. das Anbringen entsprechender Waren betreffen, die marktüblich sind und die ein vernünftig, wirtschaftlich denkender Käufer aufgrund sachkundiger Beratung für eine erfolgversprechende Abhilfemaßnahme für angemessen halten durfte. Die Höhe der Aufwendungen ist uns gegenüber von dem Kunden durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen. Ein Vorschussrecht des Kunden für Aus- und Einbaukosten bzw. das Anbringen identischer Waren ist ausgeschlossen, es sei denn, bei seinem Abnehmer handelt es sich um einen Verbraucher und dieser verlangt von dem Kunden Vorschuss.

6.2.4. Mängelrechte verjähren in einem Jahr, gerechnet ab Lieferung gemäß Ziff. 3.3. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 439 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 438 Abs. 3 BGB (arglistiges Verschweigen), § 445 b Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch), § 476 Abs. 2 BGB (Verjährungsverkürzung für den Fall, dass der Endabnehmer ein Verbraucher ist) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt Ziff. 6.3. Über die in Ziff. 6.1 i. V. m. Ziff. 6.3 geregelten Ansprüche hinaus stehen dem Kunden keine Sachmangelansprüche zu.

6.2.5. Erfolgt eine Mängelrüge des Kunden, obwohl ein Mangel letztlich nicht nachgewiesen werden kann, sind wir berechtigt, von ihm unsere entstandenen Aufwendungen, insbesondere solche der Untersuchung und Prüfung der Waren sowie sonstiger damit in ursächlicher Verbindung stehender Kosten und Aufwendungen ersetzt zu verlangen.

6.3. Haftung

6.3.1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind vorbehaltlich nachstehender Regelungen ausgeschlossen.

6.3.2. Der Haftungsausschluss nach Ziff. 6.3.1 gilt nicht

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen,
- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, wobei solche Vertragspflichten wesentlich sind, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf,
- wenn im Falle der Verletzung sonstiger Pflichten i. S. v. § 241 Abs. 2 BGB (Rücksichtnahmepflichten) dem Kunden unsere Leistung nicht mehr zuzumuten ist,
- im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- nach dem Produkthaftungsgesetz oder
- nach etwaigen sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.

6.3.3. Im Falle der Haftung wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sowie zu vertretender anfänglicher Unmöglichkeit und im Falle der zwingenden Haftung für Rechtsmängel haften wir, soweit lediglich leichte Fahrlässigkeit vorliegt, nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen zugleich eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder ein Produkthaftungsfall vorliegt.

6.3.4. Unsere Haftung ist – von Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Produkthaftung sowie von sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften abgesehen – insgesamt beschränkt auf den Deckungsumfang unserer Betriebshaftpflichtversicherung, vorausgesetzt, es besteht Deckungsschutz in branchenüblichem und im Verhältnis zum jeweiligen Haftungsfall angemessenen Umfang.

6.3.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten sowie im Falle der Haftung für unsere Erfüllungsgehilfen.

6.3.6. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz wegen Vertragsverletzungen können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Schadensersatzansprüche wegen Sachmängeln (Ziff. 6.1) verjähren gem. Ziff. 6.2.4.
Die vorstehende Ausschlussfrist und die Verjährungsverkürzung gelten nicht, soweit wir wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen haften.

6.3.7. Bei Export unserer Waren durch den Kunden und deren Weiterverarbeitung, Komponentenverwendung, Einbau oder Anbringung im Ausland haften wir nicht für die Exportfähigkeit der Waren, insbesondere nicht für Hindernisse wie Exportkontrollregelungen, Embargos, die staatliche Genehmigungsfreiheit und Einfuhrfreiheit in die Exportländer des Kunden. Die Einhaltung der nationalen Bestimmungen des jeweiligen Exportlandes unterliegen der Prüfung und Verantwortung des Kunden.

6.3.8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dies gilt nicht in den Fällen des Verstoßes gegen das Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten i. S. v. Art. 9 DSGVO.

6.3.9. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in dieser Ziff. 6.3 nicht verbunden.

7. Garantieübernahme

7.1. Grundsätzlich übernehmen wir weder eine Beschaffenheits-, Haltbarkeits- noch eine sonstige Garantie. Insbesondere enthalten Beschaffenheitsbestimmungen, Leistungsbeschreibungen und/oder Produktspezifikationen keine Garantieerklärungen.

7.2. Garantieübernahmen erfolgen nicht durch schlüssiges Verhalten, sondern ausschließlich durch ausdrückliche Erklärung im Einzelfall und setzen stets die rechtzeitige Bekanntgabe des konkreten Verwendungszweckes durch den Kunden voraus.

8. Vertraulichkeit, Verbot des „reverse engineering“

8.1. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihr von der jeweils anderen Vertragspartei überlassenen Informationen und Daten, insbesondere Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen und Stücklisten sowie Kunden- und (Unter-) Lieferantenkontakte vertraulich und wie Geschäftsgeheimnisse zu behandeln, auch wenn die Voraussetzungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Einzelfall nicht vorliegen sollten.

8.2. Dem Kunden ist es untersagt, das in unseren Produkten verkörperte Knowhow, insbesondere deren Funktionsweise und Konstruktion durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen zu ermitteln und in irgendeiner Weise zu nutzen oder Dritten kenntlich zu machen.

9. Formen und Werkzeuge

9.1. Die von uns angebotenen Formen- und Werkzeugkosten verstehen sich nur als Voranschlag, da wir die Formen und Werkzeuge auch von Dritten beziehen. Wir behalten uns hierfür eine bis zu 15% vom Voranschlag abweichende Berechnung vor. Änderungswünsche an Formen und Werkzeugen nach Auftragserteilung gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

9.2. Vom Besteller vollständig bezahlte Werkzeuge und Formen werden nur zur Belieferung seiner Aufträge verwendet, es sei denn, dass er schriftlich oder mündlich etwas anderes verfügt.

9.3. Soweit Formen und Werkzeuge unter Verwendung unserer Erfahrungen und anhand unserer Zeichnung von uns selbst oder von Dritten angefertigt werden, bleiben diese, sofern nichts anderes vereinbart ist, unser Eigentum.

9.4. Für von uns bezahlte Formen und Werkzeuge übernehmen wir eine Amortisation in Höhe von 5% des Rechnungsnettowertes der mit diesem Werkzeug hergestellten und bezahlten Waren. Die bei Beendigung der Werkzeugnutzung noch nicht amortisierten Kosten für Formen und Werkzeuge sind vom Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen.

9.5. Instandhaltungs- und Reparaturkosten für Formen und Werkzeuge, die zur Aufrechterhaltung der Produktionsfähigkeit durchgeführt werden müssen, gehen immer zu Lasten des Eigentümers.

9.6. Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung uns eingesandter Zeichnungen, Skizzen, Formen, Muster und Modelle haftet der Besteller.

9.7. Transport- und Verpackungskosten für die Anlieferung und Rücksendung von Kundenformen gehen zu Lasten des Kunden.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand aus der Geschäftsbeziehung mit unserem Kunden für die Lieferung und Zahlung ist 78166 Donaueschingen.

10.2. Diese AGB sowie sämtliche Vertragsverhältnisse über Lieferungen und Leistungen mit Kunden unterliegen dem materiellen deutschen Recht und dem deutschen Prozessrecht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.